

ten glücklicherweise aus Mitteln der Brandversicherung und durch eine großzügige Spende des Lions Club Regensburg bestritten werden.

Das Bajuwarenhaus und sein kleiner Hausgarten stehen nun „schlüsselfertig“ im Außenbereich der Ganztags Hauptschule Burgweinting und sind bereit, im Rahmen des sogenannten Grünen Klassenzimmers von den Schulkindern genutzt zu werden.

Während des Bauens machte man die Erfahrung, dass im frühen Mittelalter ein derartiges Haus nur in organisierter Zusammenarbeit vieler Menschen errichtet werden konnte, deren Kreis über den Familienverband hinausgeht. Und auch in der heutigen Zeit war Teamarbeit gefragt in einem Projekt, für das eine soziale Idee den Anstoß gegeben hat, in dem die Altertumswissenschaft eine Rolle spielt und in welches nun auch die Ausbildung der Kinder einbezogen ist. In diesem Team waren Sozialpädagogen, Archäologen, Handwerker, Gartenbauer, Arbeitsvermittler und nicht zuletzt auch Schulkinder und Lehrer vertreten.

Mit dem Bajuwarenhaus gibt es nun im Regensburger Stadtteil Burgweinting einen weiteren historisch geprägten Fixpunkt. Zusammen mit einer bepflanzten römischen Villa rustica, einem Römerspielplatz und zahlreichen römischen



Schlüsselübergabe an Bürgermeister Joachim Wolbergs (Foto: Silvia Codreanu-Windauer)

Straßennamen kann somit die Erinnerung an die jahrtausendealte Vergangenheit eines neuen Wohngebietes in Burgweinting wach gehalten werden, deren archäologische Erforschung allein schon 15 Jahre lang gedauert hat.

Silvia Codreanu-Windauer und Lutz-Michael Dallmeier

RECHT

Rechtsprechungs-Newsletter 5.1.2010

Der Rechtsprechungs-Newsletter zum Denkmalschutzrecht im engeren Sinne (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) wie im weiteren Sinne (u. a. Bau-, Naturschutz, Immissionschutz- und Wasserrecht) erfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009. Er wird zukünftig im Quartalsabstand fortgeführt werden. Leit- und Orientierungssätze zu Entscheidungen mit Fundstellenangaben unter http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/rechtsprechung/index.php bzw. <http://w-goehner.de>

Voraussetzungen einer erdrückenden Riegel- oder Einmauerungseinwirkung bei Verbauung der freien Aussicht auf Natur- und Kulturlandschaft

Im Regelfall wird eine freie Aussicht durch das öffentliche Baurecht nicht geschützt. Zwar hat der BayVGH in der Vergangenheit Ausnahmen anerkannt, sofern ein besonders wertvoller, den Grundstückswert erheblich mitbestimmender Ausblick wesentlich beeinträchtigt ist und es dem neuen Bauherrn in der konkreten Situation auch zumutbar erscheint, darauf Rücksicht zu nehmen. Im Streitfall liegt eine solche Ausnahme aber nicht vor. Der besondere Reiz des Ausblicks ergebe sich aus dem Zusammenspiel des Forggensee mit dem Bergpanorama; dieser Anblick gehe den Antragstellern aber durch den benachbarten Neubau nicht völlig verloren, da ihnen der Blick auf den See und einen Großteil der Ammergauer und Allgäuer Alpen verbleibe. Wenngleich dem mehrere Kilometer entfernten Schloss

Neuschwanstein ein hoher Bekanntheitsgrad zukomme, trage es – ebenso wie beispielsweise das Hohe Schloss zu Füßen oder Schloss Hohenschwangau – lediglich zur optischen Abwechslung bei. Da auch keine erdrückende Riegel- oder Einmauerungseinwirkung von dem neuen, relativ kleinen Bauvorhaben mit zwei Wohneinheiten und zwei Ferienwohnungen ausgehe, seien die Eigentümer der vorhandenen Häuser zur Duldung verpflichtet.

BayVG Augsburg, Beschluss vom 31. August 2009, Az.: Au 4 S 1084/09, nicht veröffentlicht

Schutz des Stadtbildes durch Ortsgestaltungssatzung

Eine Bestimmung in einer Ortsgestaltungssatzung, die für das gesamte Gemeindegebiet eine Dachneigung von mindestens 18 Grad vorsieht, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Ein überwiegend durch eine Dachneigung geprägtes Stadtbild einer Fremdenverkehrsgemeinde ist schützenswert. Es ist sachgerecht, dieses Stadtbild weiterhin dadurch zu schützen, dass keine Flachdächer zugelassen werden. Eine künstlerisch positive Ausführung eines Vorhabens rechtfertigt keine Abweichung von Ortsgestaltungsvorschriften. Auch im Hinblick auf die Ausübung des Grundrechts der Kunstfreiheit sind Werke der Baukunst nicht grundsätzlich von den Anforderungen an ihre Gestaltung aufgrund bauordnungsrechtlicher Normen freigestellt. *BayVGH, Beschluss vom 3. November 2009, Az.: 2 ZB 09.564 <http://www.la-by.bayern.de/documents/2a564b.pdf>*

Hehlerei des Ersteigerers bei Ersteigerung von römischen Bronzemünzen über eBay

Durch die Ersteigerung von römischen Bronzemünzen über eBay kann sich ein Ersteigerer des Vergehens der Hehlerei gemäß § 259 Abs. 1 StGB schuldig machen. Allerdings muss dem Ersteigerer nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein rechtswidriger Vorbesitz vorgelegen hat, dass also der Vorbesitzer die Münzen durch Diebstahl oder durch eine andere gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat erlangt hat.

AmtsG Fürstenfeldbruck, Urteil v. 22.7.2009, Az.: 3 Cs 36 Js 18541/08, nicht veröffentlicht

Nachweispflichten des steuerpflichtigen Denkmaleigentümers im Grundlagenbescheinigungsverfahren nach § 7 i EStG

Der Steuerpflichtige hat die Maßnahmen einzeln zu bezeichnen sowie die dazugehörenden Rechnungen vorzulegen. Die Rechnungen sind den einzelnen Baumaßnahmen explizit zuzuordnen. Auch ist durch den Steuerpflichtigen die erfolgte Abstimmung mit der Grundlagenbescheinigungsbehörde nachzuweisen. Kosten, die für die Anschaffung von Grund und Boden entfallen sind, sind einer erhöhten steuerlichen Absetzung nicht zugänglich.

BayVG Ansbach, Hinweisschreiben vom 1. Juli 2009, Az.: AN 3 K 09.00977, nicht veröffentlicht

„Sinnvolle Nutzung“ i. S. v. § 7 i EStG ist nur dann anzunehmen, wenn die Erhaltung der schützenswerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist

Nach § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG werden nur Baumaßnahmen steuerlich begünstigt, die zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes erforderlich sind. Nicht jede bestandserhaltende Nutzung ist in diesem Sinn aber zugleich denkmalpflegerisch erforderlich. Das Kriterium der bestmöglichen Schonung lässt sich aus § 7 i Abs. 1 Satz 2 EStG heraus rechtfertigen, wonach eine sinnvolle Nutzung dann anzunehmen ist, wenn die Erhaltung der schützenswerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Denkmal- und der Finanzbehörden im Rahmen der Anwendung des § 7 i EStG ist klar abgegrenzt. Der Umfang der Bindungswirkung einer denkmalrechtlichen Grundlagenbescheinigung nach § 7 i Abs. 2 EStG beinhaltet auch nach der Rechtsprechung des BFH keine Antworten der Bescheinigungsbehörde auf steuerliche Fragen im engeren Sinne. Allein die fehlende Beeinträchtigung eines Baudenkmals macht den Ausbau eines Dachgeschosses nicht zu einem nach § 7 i EStG begünstigten Sachverhalt. Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in einem denkmalgeschützten Gebäude ist wenigstens dann keine nach § 7 i EStG steuerbegünstigte Maßnahme, wenn bereits eine für den Denkmalschutz genügende Nutzung vorliegt. Der Ausbau eines Dachgeschosses in einem Baudenkmal ist daher regelmäßig ein einem Neubau unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten vergleichbarer Sachverhalt; ein Neubau i. S. d. allgemeinen steuerlichen Definitionen der Bundesfinanzverwaltung (vgl. Schreiben des BMF v. 10. Juli 1996 Cz. 13) ist also nicht notwendig.

BayVGH, Beschluss vom 24. Juli 2009, Az.: 21 ZB 08.3444, juris (vorg.: BayVG München, Urteil vom 10. November

2008, Az.: M 8 K 07.5911, juris / DI BY 2009/I [142], 46-49 und 52 [mit Anm. W. K. Göhner])

Erteilung einer Grundlagenbescheinigung der zuständigen Landesbehörde an ein „Museum“ i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG

Die Prüfung darüber, „ob es sich bei der Einrichtung um ein Museum oder um eine sonstige in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG genannte Einrichtung handelt“ (1. Gleichartigkeitsprüfung), obliegt alleine dem zuständigen Finanzamt. Museum ist nach der Museumsdefinition der ICOM eine nach dieser Definition (nicht der Abgabenordnung) gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung. Davon zu unterscheiden ist die weitere (2.) „Gleichartigkeitsprüfung“, die der Kultusverwaltung zugewiesen ist und sich auf die Frage beschränkt, ob das Unternehmen die „gleichen kulturellen Aufgaben ... erfüllt“ wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11. Oktober 2006, Az.: 10 C 7.05, NJW 2007, 711 ff.).

BayVG Augsburg, Beschluss vom 26. August 2009, Az.: Au 4 K 08.1370, nicht veröffentlicht

Rechtsschutz des Nachbarn aus der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG gegen Erlaubnis zum Abbruch eines nicht selbst als Denkmal erkannten Gebäudes an einen Nachbarn

Der Abbruch eines nicht selbst als Denkmal erkannten Gebäudes (der Gebäudeklassen 1 oder 3) in einem Ensemble ist nach Art. 57 Abs. 5 Nr. 2 BayBO bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, sodass eine Baugenehmigung weder nach Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO noch nach Art. 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO über die denkmalschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beseitigung des Gebäudes mitentscheiden könnte. Daher bedarf es neben der Baugenehmigung für den Ersatzbau zusätzlich einer isolierten denkmalschutzrechtlichen Abbrucherlaubnis nach Art. 6 Abs. 1, 2 BayDSchG, da die Baugenehmigung trotz Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG die Abbrucherlaubnis nicht mit enthalten würde. Im Einklang mit dem Urteil des BVerwG vom 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, DVBl 2009, 913 ff. / BauR 2009, 1281-1285 / BauR 2009, 1525-1536 [1528] (Anm. E. Beckmann) / BauR 2009, 1536-1547 (Anm. J. Müller) / BRS-ID 4/2009, S. 16-19 / NVwZ 19/2009, 1231-1234 / UPR 2009, 310-313 / ZfBR 2009, 580-583 / NJ 2009, 388-390 (Anm. Ch.-W. Otto, S. 390) / RdL 2009, 263-265 / IBR 10/2009, 610 (Anm. S. Pützenbacher, S. 610) / BayVBl 2009, 669-672 / SächsVBl 2009, 234-237 / juris / Stephan Gatz (Anm. in jurisPR-BVerwG 2009 Heft 16 Anm. 2) / LL 2009, 761-768 (Anm. S. 768) / NZBau 2009, 642-643 (Anm. O. Dziallas, S. 643) und der Rechtsauffassung des erkennenden Senats des BayVGH (im Verfahren Az.: 15 CE 09.2085, n. v.) würde ein aus der Eigentumsgarantie gebotener Rechtsschutz des Nachbarn vereitelt, wenn die Baugenehmigung und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis unmittelbar durch Abbruch umgesetzt würde, bevor überhaupt ein Nachbarrechtsbehelf eingelegt werden kann. Dem aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuleitenden Drittschutz im Denkmalschutzrecht kommt auch eine prozedurale Komponente zu, die auch z. B. in § 80 a Abs. 1 Nr. 2 VwGO zum Ausdruck kommt.

BayVG Augsburg, Beschluss vom 14. August 2009, Az.: Au 4 E 09.1023, Juris / Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Schriftsatz vom 30. November 2009, Az. (BayVGH): 15 CE 09.2085, nicht veröffentlicht

Nachweispflicht des Denkmaleigentümers bei Antrag auf Abbruch eines Denkmals

Ein Denkmal darf nur abgerissen werden, wenn seine Erhaltung dem Eigentümer nicht zumutbar ist. Bei Beantragung einer Abbruchgenehmigung ist der Denkmaleigentümer dafür nachweispflichtig, dass ihm die wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten nicht mehr zumutbar ist und auch keine Veräußerungsmöglichkeit bezüglich des Denkmals besteht. Die Unzumutbarkeit muss nach dem Denkmalschutzgesetz also vom Eigentümer nachgewiesen werden. Den Nachweis, dass das Kloster Marienberg wirtschaftlich nicht nutzbar und unverkäuflich ist, hat die Klägerin nicht erbracht. Hierfür reicht der pauschale Verweis auf den maroden Zustand des Klosters, die fehlenden Mieteinnahmen und den hohen Sanierungsaufwand nicht aus. Erforderlich ist vielmehr zum Nachweis der Unwirtschaftlichkeit einer Denkmalerhaltung die Vorlage einer nachvollziehbaren, detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für ein Nutzungskonzept (bei großer Nutzungsvariationsbreite sogar für zwei Konzepte) durch den Eigentümer, bei der auch mögliche Steuervergünstigungen sowie zugesagte öffentliche Zuschüsse und Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Eine solche Berechnung ist durch die Klägerin vorzulegen. Ebenso wenig hat die Klägerin die Unverkäuflichkeit des Denkmals nachgewiesen. Es liegt kein Wertgutachten vor, aus dem sich ergibt, ob das Anwesen tatsächlich nicht verkauft werden kann oder der Verkauf bisher allein an überzogenen Kaufpreisvorstellungen gescheitert ist.

OVG Koblenz, Urteil vom 2. Dezember 2009, Az.: 1 A 10547/09, EzD ... (in Vorbereitung) / Pressemitteilung: http://www.dnk.de/_uploads/beitrag-pdf/2ecad81d53ffb76f9c1b4e2f4dc79956.pdf

Voraussetzungen für die Anordnung nach Art. 4 Abs. 3 BayDSchG zur Duldung von Notsicherungsmaßnahmen

Die Abweisung der Klage auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals ist nicht Voraussetzung für die Anordnung nach Art. 4 Abs. 3 BayDSchG (Duldungsanordnung). Vielmehr ist ein Konzept, zu dem auch eine langfristige Sanierung aufgrund einer Anordnung nach Art. 4 DSchG gehören kann, insoweit Voraussetzung für die Abweisung einer anhängigen Klage. Liegt ein solches Konzept vor, erscheint ein Anspruch auf Beseitigung nicht gegeben zu sein.

BayVG Regensburg, Hinweisschreiben v. 4. August 2009, Az.: RN 6 K 0823, nicht veröffentlicht.

Beeinträchtigung eines Baudenkmals, des überlieferten Erscheinungsbildes bzw. der Ortsbildes (Dachlandschaft) durch Aufbringung einer Mobilfunkanlage in der Nähe einer Kirche / eines Kirchendachs

Von einer Störung des Baudenkmals (Kirche), in dessen Nähe auf einer baulichen Anlage eine Mobilfunkantenne aufgebracht worden war, kann bei gleichzeitiger Wahrneh-

mung weiterer Antennen bzw. Kamine im Bereich der das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung prägenden Dachlandschaft keine Rede sein, wenn sie – wie hier – nicht ins Gewicht fallen. Eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung des in der Nähe gelegenen Baudenkmals kann dann nicht angenommen werden.

BayVG München, Urteil vom 15. Juli 2009, Az.: M 9 K 09.435, nicht veröffentlicht

Unzulässigkeit der Einführung oder Verbringung irakischer Kulturgüter und anderer Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung in das Gebiet der Gemeinschaft

Die zollrechtliche Überlassung einer Ware ist ausgeschlossen (vgl. Art. 75 Buchst. a vierter Anstrich des Zollkodex), wenn diese einem absoluten Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot unterliegt. Dies kann sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der EG-VO Nr. 1210/2003, ABl (EG) Nr. L 169/6 vom 8. Juli 2003) ergeben. Danach ist es untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen, wenn zumindest der begründete Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus dem Irak oder unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus dem Irak verbracht wurden. Dieses Verbot gilt u. a. nur dann nicht, wenn vom Einführer nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus dem Irak ausgeführt worden sind (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a EG-VO (EG) Nr. 1210/2003). U. a. aufgrund der Erläuterungen eines Sachverständigen ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Goldgefäß um einen antiken irakischen Gegenstand von archäologischem Wert und damit um irakisches Kulturgut handelt. Aufgrund der Gesamtumstände hat zudem der Verdacht bestanden, dass das Goldgefäß zu Unrecht aus dem Irak ausgeführt worden ist. Ein Nachweis dafür, dass die Ausfuhr aus dem Irak vor dem 6. August 1990 erfolgt ist, ist nicht erbracht worden.

FG München, Urteil vom 25. September 2009, Az.: 14 K 2754/08, nicht veröffentlicht (wg. Ausschluss der Öffentlichkeit)

Der Newsletter ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege. Wir würden uns freuen, wenn Sie bei der Weiterverbreitung von Inhalten unsere Autorenschaft nennen und in geeigneten Fällen auch unsere fachliche Haltung darstellen würden.

Der Newsletter kann auch elektronisch abgerufen werden. Aufnahme in diesen Verteiler kann über das Justitiariat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege jederzeit erbeten werden (wolfgang.goehner@blfd.bayern.de oder Tel. 089/2114-214).

Entsprechendes gilt für das Abbestellen des Newsletters oder die Änderung/Auswechslung einer E-Mail-Adresse.

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

Wolfgang Karl Göhner